

STELLUNGNAHME

# Stellungnahme

des Gesamtverbandes der  
Deutschen Versicherungswirtschaft  
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Änderungs-  
standard Nr. 14 (E-DRÄS 14), Änderungen des DRS 18  
*Latente Steuern*



**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin  
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000  
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel  
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55  
[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

**Ansprechpartner**

Rechnungslegung/Risikomanagement/Revi-  
sion

**E-Mail**

[rechnungslegung@gdv.de](mailto:rechnungslegung@gdv.de)

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft unterstützt die durch das DRSC avisierten Anpassungen des DRS 18 *Latente Steuern* an die neue Rechtslage. Die als Begleitmaßnahme zur Einführung des Mindeststeuergesetzes (MinStG) erfolgten Anpassungen am HGB machen dies erforderlich. Damit verfolgt das DRSC zutreffend das Ziel, zeitnah einen Gleichklang zwischen dem gesetzlich kodifizierten handelsrechtlichen Rahmen und dem DRS 18 wiederherzustellen.

In dem Kontext möchten wir allerdings darauf hinweisen, dass wir unverändert in grundsätzlicher Hinsicht der Auffassung sind, dass sich das DRSC auch im Falle von Anpassungen und Updates des DRSs einzig und allein darauf beschränken soll, die den handelsrechtlichen Konzernabschluss betreffenden Vorschriften zu **konkretisieren**. Angesichts dieser Perspektive stehen wir dem Vorschlag der Aufnahme der Empfehlung in der Tz. 67 des DRS 18 kritisch gegenüber. Im Konsultationsdokument des DRSC ist bereits zutreffend identifiziert worden, dass die vorgeschlagene Empfehlung über den ausdrücklichen Gesetzeswortlaut hinausginge.

Auch wenn wir die genannten Beweggründe (Tz. B22) alle insgesamt nachvollziehen können, lehnen wir in der Gesamtabwägung die Aufnahme der Tz. 67 ab. Wir halten bereits die Berichtspflicht nach Tz. 66 Buchstabe b) für problematisch, nicht zuletzt im Kontext des Ziels des notwendigen Bürokratieabbaus. Diese Anpassung ist jedoch durch den Wortlaut des § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB abgedeckt und damit ihre Übernahme in DRS 18 vertretbar.

Sollte das DRSC im weiteren Verfahren an der Aufnahme der vorgeschlagenen Empfehlung in der Tz. 67 in den DRS 18 festhalten wollen, haben wir die nachfolgenden Anmerkungen **zu Tz. 67 und 67a sowie Tz. B22**:

- Nach unserem Verständnis der vorgeschlagenen Regelungen sollen die Angaben nach Tz. 66 Buchstabe b) über den Wortlaut des § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB hinaus auch lediglich für die Geschäftsjahre gemacht werden, in denen die Mindeststeuergesetze zwar in Kraft getreten, jedoch noch nicht **allgemein** anzuwenden sind (siehe hierzu auch BT-Drs. 20/9190 (neu) S. 167).
- Bezogen auf das deutsche MinStG bedeutet dies bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr: Inkrafttreten am 28. Dezember 2023 und gemäß § 101 Abs. 1 MinStG erst ab dem nach dem 30. Dezember 2023 beginnenden Geschäftsjahr, d.h. erstmals für das Geschäftsjahr 2024, anzuwenden.
- Wir verstehen die vorgeschlagene Empfehlung in der Tz. 67 so, dass in diesem Fall die Empfehlung ausschließlich für den Abschluss zum 31. Dezember 2023 gilt, da zum 31. Dezember 2023 das Gesetz zwar bereits in Kraft getreten aber noch nicht anzuwenden war. Die Empfehlung gilt somit nicht für den Abschluss zum 31. Dezember 2024 sowie die folgenden Abschlüsse, und zwar auch dann nicht, wenn nach der Übergangsregelung bei untergeordneter

internationaler Tätigkeit (§ 83 MinStG) eine Unternehmensgruppe vorübergehend von der Mindeststeuer befreit ist.

Wir regen an, die Formulierungen in Tz 67, 67a und B22 entsprechend zu konkretisieren, um klarzustellen, dass sich die Anwendung der Mindeststeuergesetze auf die **allgemeine** Anwendung des Gesetzes (und somit z.B. auf § 101 Abs. 1 MinStG) und nicht auf die **konkrete** Anwendung auf die berichtende Kapitalgesellschaft bezieht. Damit wäre dann z.B. auch klargestellt, dass ein Konzern, der die Umsatzgrenze nach § 1 MinStG nicht überschreitet oder die Übergangsregelung bei untergeordneter internationaler Tätigkeit (§ 83 MinStG) anwendet, von der Empfehlung für den Abschluss zum 31. Dezember 2024 nicht betroffen ist.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die Gesetzesbegründung, auf die in Tz. B22 und Tz. B25 Bezug genommen wird (d.h. BT-Drs. 20/8668 S. 240) nicht die endgültige Gesetzesbegründung ist und damit auch nicht zum verabschiedeten Gesetzestext passt.

**Zusammenfassend halten wir fest:** Unsere primäre Präferenz ist, von der Aufnahme der Tz. 67 insgesamt abzusehen. Ein über unser Verständnis hinausgehender Anwendungsbereich der Empfehlung sollte nicht vorgeschrieben werden, sollte die Tz. 67 final umgesetzt werden.

---

Darüber hinaus möchten wir noch **weitere Punkte** vorbringen, mit Bitte um deren Berücksichtigung im Prozess der Finalisierung der Anpassungen an DRS 18.

#### **zu Tz. 68**

Fraglich ist für uns, ob die erstmalige und letztmalige Anwendung des ergänzten Standards wie im Entwurf vorgesehen geregelt werden kann. Dies ist aus unserer Sicht deshalb fraglich, weil bereits Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2023 aufgestellt wurden, die die Vorgaben des neuen Standards eventuell noch nicht berücksichtigt haben. Für solche Fälle wäre die Aufnahme einer expliziten Nichtbeanstandungsregelung zwecks Klarstellung angemessen.

#### **zu B23**

Wir regen an, in Satz 2 auch auf die Konzernabschlüsse in den Folgejahren (und nicht nur zum 31. Dezember 2024) Bezug zu nehmen.

Des Weiteren regen wir an, in Satz 3 das Wort „regelmäßig“ ersatzlos zu streichen. Nach Streichung passt der Satz 3 zu Satz 2 und es stellt sich auch nicht mehr die Frage, welche Ausnahmen bestehen.

---

Berlin, den 12. April 2024